

Satzung der

Radsport-Gemeinschaft Heilbronn



1892 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandzugehörigkeit, Auflösung

Der Name des Vereins ist „Radsport-Gemeinschaft Heilbronn 1892 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn. Er ist beim Amtsgericht Heilbronn im Vereinsregister Abt. B unter der Nr. 719 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des WLSB (Württembergischer Landessportbund e.V.). Er und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines nachstehend genannten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Heilbronn, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Sportförderungs Zwecken verwenden muss.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radsports.

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Frau im Verein

Wenn in dieser Satzung oder einer Vereinsordnung von z.B. „der Vorsitzende“ oder „der Abteilungsleiter“ die Rede ist, so ist darunter jeweils eine Funktion und nicht notwendigerweise eine männliche Besetzung dieser Funktion zu verstehen. Es ist anzustreben, dass in etwa gleich viele Ämter von Frauen besetzt sind wie von Männern.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine). Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person beginnt durch Annahme eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt durch Vereinbarung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann bis zum Ende eines Jahres für das kommende Jahr erklärt werden. Ein Minderjähriger ab dem Alter von sieben Jahren kann seinen Austritt ohne Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erklären. Der gesetzliche Vertreter ist über den Austritt zu unterrichten.

Der Ausschluss erfordert einen entsprechenden Antrag durch ein Ratsmitglied. Der Vorwurf wird vom Rat erhoben. Der Vorwurf kann entweder auf vereinschädigendes Verhalten gestützt sein, oder darauf, dass vom Verein forderbare Geldbeträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet wurden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den vom Rat erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Ist ein Minderjähriger betroffen, so ist auch der

NEUE SATZUNG: ÄNDERUNGEN SIND KENNTLICH GEMACHT

gesetzliche Vertreter zu hören. Ein eventueller Ausschluss nach Ablauf der Frist oder nach der Äußerung erfolgt durch Ratsbeschluss, der schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben ist.

Jedes ordentliche Mitglied ab einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Alter und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme sowie ein Antrags- und Diskussionsrecht in den Mitgliederversammlungen. Diese Rechte werden im Fall eines außerordentlichen Mitglieds von einem bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und Beiträge gemäß der Beitragsordnung, im Fall ordentlicher Mitglieder, oder gemäß besonderer Vereinbarung, im Fall außerordentlicher Mitglieder, zu entrichten.

§ 5 Organe

Vereinsorgane sind: Mitgliederversammlung, Vereinsrat und Vorstand

§ 5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (es gilt das Datum des Poststempels) und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind mit schriftlicher Begründung bis eine Woche vor der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Dieselben Pflichten gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Solche müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn ~~das Interesse des Vereins dies erfordert~~ der Vereinsrat dies beschließt oder wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Finanzprüfer
- Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vereinsrats
- Wahl zweier Finanzbuchprüfer und der Mitglieder des Vereinsrats mit Ausnahme der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge **(Abstimmung auch über den Postweg möglich)**
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und/oder Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und/oder Geschäftsordnung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5.2 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören folgende Personen an, die ehrenamtlich tätig **und Mitglied** sind:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Vereinssekretär(in)
5. Schriftführer
6. Medienreferent
7. Max. 2 Veranstaltungsmaterialwarte
8. Zwei Beisitzer
9. Fahrersprecher
10. Leiter der Jugendabteilung oder dessen Vertreter

NEUE SATZUNG: ÄNDERUNGEN SIND KENNTLICH GEMACHT

11. Leiter anderer Abteilungen oder deren Vertreter

Der Vereinsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Beschlussfassung über Ausgleichszahlungen zwischen dem RSG-Hauptkonto und den Abteilungskonten.
- b) Die Beschlussfassung über Angelegenheiten zwischen Abteilungen
- c) Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen aller Abteilungen (Vereinsveranstaltungen)
- d) Die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
- e) Die Genehmigung von Abteilungsordnungen (u. a. der Jugendordnung)
- f) Die Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei anderen juristischen Personen oder die nicht rechtsfähigen Vereinen
- g) Die Beschlussfassung betreffend Gebühren neben den Mitgliedsbeiträgen
- h) Die Beschlussfassung über das Zurückweisen von Aufnahmeanträgen
- i) Die Beschlussfassung über Ausschlüsse

Der Vereinsrat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Ratsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 5.3 Vorstand

Den Vorstand bilden der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Fällt die Kopfzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses eine Mitgliederversammlung für eine Ergänzungswahl einzuberufen. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von BGB § 26 gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils eines seiner Mitglieder. Er ist an die Beschlüsse des Vereinsrats gebunden. Er muss der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereinsrats berichten.

§ 6 Abteilungen, Vereinsjugend

Neben der Jugendabteilung als Jugendorganisation der Vereinsjugend können für die im Verein betriebenen Radsportarten Abteilungen bestehen.

Bei der Mitgliederversammlung hat jede Abteilung, die ein Konto führt, einen Finanzbericht zu erstatten. Alle Abteilungsleiter haben Vertretungsmacht im Sinne von BGB § 30 im Rahmen des ihnen durch Geschäfts- und/oder Abteilungsordnung zugewiesenen Geschäftsbereiches. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom ~~01. März 2002~~ **02. April 2004** beschlossen und ersetzt die bisher gültige Fassung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister Heilbronn in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister Heilbronn am: 01.06.2004